dbb beamtenbund und tarifunion

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40
Telefax 030.40 81-4999
post@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

An die
Mitgliedsgewerkschaften
des dbb

- je besonders -

30.11.2006
GB 4 CZ/gs
Durchwahl: 5300
Info Nr.: 101/2006

Anhebung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung auf 67 Jahre
hier: Verlängerung der besonderen Vertrauensschutzregelungen
(vgl. dbb Info Nr. 95/2006)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

> **die Bundesregierung hat am 29. November 2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) verabschiedet. Darin ist festgelegt, dass die besonderen Vertrauensschutzregelungen für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind gelten, soweit bis zum 31. Dezember 2006 Altersteilzeit verbindlich vereinbart worden ist.**

Der Entwurf des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes sieht die Anhebung die Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre und daraus folgende weitere Anhebungen bei den Altersrenten für langjährig Versicherte und für schwerbehinderte Menschen vor. Nähere Information hierzu enthält das anliegende Informationsblatt.

Besondere Vertrauensschutzregelungen

Entgegen den ursprünglichen Planungen ist als Stichtag, bis zu dem abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen dazu führen, dass die Altersgrenzen nicht angehoben werden, jetzt der 31. Dezember 2006 vorgesehen.

Besonderen Vertrauensschutz bei der Anhebung der Altersgrenzen für die Regelaltersrente sowie die Altersrenten für langjährig Versicherte und schwerbehinderte Menschen haben danach Angehörige der Geburtsjahrgänge 1954 und älter, wenn sie bereits vor dem 31. Dezember 2006 verbindlich Altersteilzeit vereinbart haben. Damit verlängert sich die Frist, innerhalb der noch Altersteilzeitvereinbarungen abgeschlossen werden können, über

den ursprünglich vorgesehen Tag des Kabinettsbeschlusses (29. November 2006) hinaus, um über einen Monat.

Nach wie vor gilt, dass Beschäftigte, die Altersteilzeitverträge abschließen möchten, sich vorab umfassend über die Auswirkungen der Altersteilzeitarbeit informieren sollten.

Darüber hinaus sei zur Klarstellung noch auf folgende Punkte hingewiesen:

Schwerbehinderte Menschen, die vor dem 17. November 1950 geboren worden sind und am 16. November 2000 schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht waren, haben weiterhin Anspruch auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen anerkannt oder berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Nach geltendem Recht wird für Versicherte, die ab 1948 geboren worden sind, die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der **Altersrente für langjährig Versicherte** stufenweise auf das 62. Lebensjahr abgesenkt. Für diejenigen, die bis zum 31.12.2006 eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen haben, verbleibt es bei der stufenweisen Absenkung. Ansonsten verbleibt es nach dem jetzt vorliegenden Kabinettsentwurf beim 63. Lebensjahr als Zeitpunkt der frühest möglichen Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte; die Absenkung auf das 62. Lebensjahr wird also grundsätzlich nicht vollzogen.

Es ist zwar vorgesehen, die Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich auf das Recht der **Beamtenversorgung** zu übertragen, allerdings liegt hierzu noch kein Gesetzentwurf vor. Insoweit gelten die obigen Hinweise nur für Arbeitnehmer, nicht auch für Beamte.

In der Anlage finden sie ein Informationsblatt, in dem die vorgesehenen Änderungen und Vertrauensschutzregelungen zusammengefasst dargestellt sind.

Mit kollegialen Grüßen

gez.

Stefan Czogalla
Leiter Geschäftsbereich
Arbeit, Wirtschaft, Soziales, Steuern

Anlage

dbb beamtenbund und tarifunion

Anlage
Info Rente mit 67 - Verlängerung besondere Vertrauensschutzregelung

Informationsblatt

Anhebung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung auf 67 Jahre
hier: besondere Vertrauensschutzregelungen bei Altersteilzeitvereinbarung bis zum 31. Dezember 2006

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung eines RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 29. November 2006 sieht zur Anhebung der Altersgrenzen folgendes vor:

Derzeit wird die Regelaltersgrenze mit der Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Nach Erfüllung einer Wartezeit von 35 Jahren ist ein Rentenbezug frühestens mit 63 Jahren und einem Abschlag für die längere Rentenlaufzeit möglich. Wer die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hat und schwerbehindert ist, kann frühestens mit 60 Jahren und einem Abschlag in Rente gehen. Für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute ist der Rentenzugang ebenfalls mit 60 Jahren möglich.

Künftig soll die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht werden. Wer 45 Pflichtbeitragsjahre hat, kann weiterhin mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen. Nach Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren ist ein Rentenbezug unverändert frühestens mit 63 Jahren, allerdings mit einem höherem Abschlag als nach geltendem Recht, möglich; bei Vorliegen von Schwerbehinderung mit 62 Jahren und Abschlag. Für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute ist der Rentenzugang ebenfalls mit 62 Jahren möglich.

Für die Jahrgänge vor 1952 gibt es derzeit noch unter bestimmten Voraussetzungen die Altersrente für Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ab 60 Jahren und Abschlag. Für diese nach geltendem Recht auslaufenden Altersrenten bleibt es unverändert beim bestehenden Recht.

Für die einzelnen Renten gestaltet sich die Anhebung wie folgt:

1. Regelaltersrente

Die Regelaltersgrenze soll von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 stufenweise auf 67 Jahre angehoben werden. Die Stufen der Anhebung sollen zunächst einen Monat pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre) und dann ab Jahrgang 1959 zwei Monate pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 66 auf 67 Jahre) betragen. Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze 67 Jahre.

2. Altersrente für langjährig Versicherte

Im Zuge der Anpassung von Altersgrenzen für vorgezogene Altersrenten an die Regelaltersgrenze 67 Jahre wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für langjährig Versicherte stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente soll wie zur Zeit frühestens mit 63 Jahren möglich sein; die nach geltendem Recht künftig vorgesehene Absenkung dieser unteren Altersgrenze unterbleibt. Die Inanspruchnahme dieser vorgezogenen Altersrente ab 63 Jahre – vier Jahre vor der Möglichkeit des abschlagsfreien Bezuges – ist mit einem Rentenabschlag von 14,4 % verbunden.

3. Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird stufenweise von 63 auf 65 Jahre angehoben (siehe Tabelle 4). Die Altersgrenze für die frühest vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente wird von 60 auf 62 Jahre angehoben. Damit verbleibt es bei einem maximalen Abschlag i. H. v. 10,8 % bei einer frühest möglichen Inanspruchnahme 3 Jahre vor dem abschlagsfreien Bezug.

Schwerbehinderte Menschen, die vor dem 17. November 1950 geboren worden sind und am 16. November 2000 schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht waren, haben weiterhin Anspruch auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen anerkannt oder berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die beigefügte Tabelle der Bundesregierung gibt Aufschluss über die einzelnen Stufen der Anhebung.

Besondere Vertrauensschutzregelungen

Besonderen Vertrauensschutz bei der Anhebung der Altersgrenzen für die Regelaltersrente sowie die Altersrenten für langjährig Versicherte und für schwerbehinderte Menschen haben Angehörige der Geburtsjahrgänge 1954 und älter, wenn sie bis zum 31. Dezember 2006 verbindlich Altersteilzeit vereinbart haben.

Der besondere Vertrauensschutz kommt zum Tragen, wenn sich die Altersteilzeitvereinbarung nicht auf den Beginn der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bezieht, sondern auf den Beginn einer sonstigen vorgezogenen Altersrente oder auf die Regelaltersrente.

Für die genannten Personengruppen verbleibt es bei den heute geltenden Altersgrenzen, d. h. es findet keine Anhebung des Zugangsalters statt. Bei der Altersrente für langjährig Versicherte führt der besondere Vertrauensschutz dazu, dass die stufenweise Absenkung der frühestmöglichen vorzeitigen Inanspruchnahme vom 63. auf das 62. Lebensjahr bestehen bleibt.

Beschäftigte, die in den Genuss der Vertrauensschutzregelung kommen können, d. h. Angehörige der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1954, sollten bis zum 31. Dezember 2006 eine verbindliche Altersteilzeitvereinbarung mit ihrem Arbeitgeber geschlossen haben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Anspruch auf Altersteilzeit erst ab dem 60. Lebensjahr besteht (§ 12 Abs. 2 TV ATZ). Vor dem Hintergrund der renten- und zusatzversorgungsrechtlichen Auswirkungen und nicht zuletzt der mit der Altersteilzeit unmittelbar verbundenen finanziellen Auswirkungen gilt es, die Entscheidung für eine Altersteilzeitbeschäftigung genau abzuwägen. Jedenfalls sollten ein Rentenverlauf und ein Versicherungsverlauf der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes vorliegen sowie eine Beratung mit einem Rentenexperten erfolgen.

Es ist zwar vorgesehen, die Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich auf das Recht der **Beamtenversorgung** zu übertragen, allerdings liegt hierzu noch kein Gesetzentwurf vor. Insoweit gelten die obigen Hinweise nur für Arbeitnehmer, nicht auch für Beamte.

Bei Fragen zur Altersteilzeit kann die in der dbb tarifunion-Schriftenreihe erschienenen Broschüre „Altersteilzeit für Arbeitnehmer beim öffentlichen Dienst (TV ATZ)“ herangezogen werden.

Anlage
zum Infoblatt Rente mit 67 – Verlängerung
besondere Vertrauensschutzregelung

dbb beamtenbund und tarifunion

Anhebung der Altersgrenzen ab 2012

Besonderer Vertrauensschutz und damit keine Änderung der Altersgrenzen gegenüber geltendem Recht besteht bei bestimmten Vereinbarungen über Altersteilzeitarbeit, die vor dem Stichtag (1. Januar 2007) abgeschlossen wurden und weiter bestehendem Vertrauensschutz aus früheren Anhebungen.

Geburts-jahrgang	Regelalters-rente	Altersrente (AR für besonders langjährig Versicherte	AR für langjährig Versicherte			AR für schwerbehinderte Menschen			AR wegen Arbeitslosigkeit / Altersteilzeitarbeit (unverändert)			AR für Frauen (unverändert)		
	abschlags-frei	abschlags-frei	ab-schlags-frei	vorzeitiger Bezug ab		ab-schlags-frei	vorzeitiger Bezug ab		ab-schlags-frei	vorzeitiger Bezug ab		ab-schlags-frei	vorzeitiger Bezug ab	
	Alter Jahr/Monat	Alter Jahr/Monat	Alter Jahr/Monat	Alter Jahr/Monat	Abschlag in %	Alter Jahr/Monat	Alter Jahr/Monat	Abschlag in %	Alter Jahr/Monat	Alter Jahr/Monat	Abschlag in %	Alter Jahr/Monat	Alter Jahr/Monat	Abschlag in %
1945	65		65	63	7,2	63	60	10,8	65	60	18	65	60	18
1946	65		65	63	7,2	63	60	10,8	65	60-61	17,7-14,4	65	60	18
1947	65/1	65	65	63	7,2	63	60	10,8	65	61-62	14,1-10,8	65	60	18
1948	65/2	65	65	63	7,2	63	60	10,8	65	62-63	10,5-7,2	65	60	18
1/1949	65/3	65	65/1	63	7,5	63	60	10,8	65	63	7,2	65	60	18
2/1949	65/3	65	65/2	63	7,8	63	60	10,8	65	63	7,2	65	60	18
3-12/1949	65/3	65	65/3	63	8,1	63	60	10,8	65	63	7,2	65	60	18
1950	65/4	65	65/4	63	8,4	63	60	10,8	65	63	7,2	65	60	18
1951	65/5	65	65/5	63	8,7	63	60	10,8	65	63	7,2	65	60	18
01/1952	65/6	65	65/6	63	9	63/1	60/1	10,8						
02/1952	65/6	65	65/6	63	9	63/2	60/2	10,8						
03/1952	65/6	65	65/6	63	9	63/3	60/3	10,8						
04/1952	65/6	65	65/6	63	9	63/4	60/4	10,8						
05/1952	65/6	65	65/6	63	9	63/5	60/5	10,8						
06-12/1952	65/6	65	65/6	63	9	63/6	60/6	10,8						
1953	65/7	65	65/7	63	9,3	63/7	60/7	10,8						
1954	65/8	65	65/8	63	9,6	63/8	60/8	10,8						
1955	65/9	65	65/9	63	9,9	63/9	60/9	10,8						
1956	65/10	65	65/10	63	10,2	63/10	60/10	10,8						
1957	65/11	65	65/11	63	10,5	63/11	60/11	10,8						
1958	66	65	66	63	10,8	64	61	10,8						
1959	66/2	65	66/2	63	11,4	64/2	61/2	10,8						
1960	66/4	65	66/4	63	12	64/4	61/4	10,8						
1961	66,6	65	66/6	63	12,6	64/6	61/6	10,8						
1962	66/8	65	66/8	63	13,2	64/8	61/8	10,8						
1963	66/10	65	66/10	63	13,8	64/10	61/10	10,8						
1964	67	65	67	63	14,4	65	62	10,8						

Beide Altersrenten entfallen

nach geltendem Recht

ab Jahrgang 1952.

Quelle: Bundesregierung